Ob und in welchem Rahmen Proben, Aufritte im Laienbereich, kirchenmusikalische Ausbildung und musikalische Gottesdienstgestaltung stattfinden können, hängt maßgeblich davon ab, wie ein Ansteckungsrisiko für den Coronavirus SARS-CoV-2 verhindert, bzw. auf ein vertretbares Maß reduziert werden kann. Zielführend ist es hierbei, die Anwesenheit infizierter Personen nach Möglichkeiten zu verhindern sowie den Übertragungsweg über die Luft und den Übertragungsweg über die Hände durch geeignete Schutzmaßnahmen zu unterbrechen.

Diese Vorlage dient den Verantwortungsträgern als Planungshilfe, um die Proben/Auftritte/kirchenmusikalische Ausbildung hinsichtlich des Ansteckungsrisikos sicher und gesundheitsgerecht zu gestalten. Das Ergebnis dient als Hygienekonzept und ist als Ergänzung zur vorhandenen Gefährdungsbeurteilung anzusehen.

Grundlage für diese Beurteilung stellen die übliche Umgebung, die Organisation und die Abläufe dar. Auf dieser Grundlage ist wie folgt vorzugehen:

1. Legen Sie die Betrachtungseinheit fest (z.B. Chor, Band, Orchester, Ort, Veranstaltung)
2. Überprüfen Sie kritisch, ob die jeweiligen Anforderungen an die Organisation eingehalten werden (JA) oder nicht (NEIN). Ergänzen Sie ggf. Anforderungen, die durch Ihren Landkreis oder Ihre kreisfreie Stadt an Sie gestellt werden.
3. Dokumentieren Sie, wie Sie die Anforderung umsetzen und welche Maßnahmen dafür erforderlich sind.
4. Bei Veränderungen der Umgebung, der Organisation oder der Abläufe ist das Konzept kritisch zu prüfen und ggf. anzupassen.

|  |
| --- |
| **Betrachtungseinheit (z.B. Chor, Orchester, Band, Ausbildungsstätte, Ort, Veranstaltung**) |
|  |

|  |
| --- |
| **Gottesdienst**  Gemeindegesang soll auf ein Minimum reduziert werden. Es sind die Anordnung zur Feier der Liturgie, sowie die Planungshilfe Gottesdienste in der aktuellen Ausführung zu beachten.  **Probe- und Auftrittsbetrieb der musikalischen Breiten- und Laienkultur und außerschulischer Musikunterricht**  ist im Innenbereich und im Freien in Gruppen von bis zu 50 Musikern zulässig, wenn er von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird; geimpfte Personen und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt. Im Innenbereich ist ein Negativnachweis bei Tätigkeiten mit verstärktem Aerosolausstoß erforderlich und es gilt die Maskenpflicht. Am Platz entfällt die Maskenpflicht.  Bei Auftritten gelten die Vorgaben für Veranstaltungen der Länder. Der Veranstalter ist für die Erstellung und Einhaltung des Hygienekonzeptes verantwortlich (vgl. Planungshilfe Zusammenkünfte-Veranstaltungen). |

Überschreitet in Kreisen und kreisfreien Städte in Hessen die Sieben-Tage-Inzidenz die Schwellenwerte von 35, 50 und 100 können stufenweise durch Allgemeinverfügungen der betroffenen Körperschaften weitergehende Anforderungen gestellt werden, die in dieser Planungshilfe nicht berücksichtigt sind. Das Hygienekonzept ist dann entsprechend anzupassen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Organisation** | **Ja/ Nein** | **Maßnahme/ Kommentar** |
| Verantwortung  Die Leitung und der Rechtsträger des Chors bzw. des Orchesters (Pfarrei, Domkapitel, Ordensniederlassung, Verein etc.), oder der Einrichtung, bzw. die Lehrperson tragen die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung und Kontrolle und ggf. Kontakt zu den Behörden.  Für Auftritte in Gottesdiensten müssen Absprachen mit den für die Liturgie Verantwortlichen getroffen werden.  Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte/ verantwortliche Person vor Ort zu benennen. Diese Person prüft vor der Zusammenkunft, ob von Seiten der lokalen Behörden weitere Hygieneanforderungen gestellt werden und setzt diese um. |  |  |
| Unterweisung und Information  Die Chor-, Band-, Orchestermitglieder und Schüler werden zur Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen durch die verantwortliche Person unterwiesen.  Auf die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeine Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) ist zusätzlich durch geeignete Hinweisschilder aufmerksam zu machen. Diese stehen unter https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/ zum Herunterladen zur Verfügung. |  |  |
| Teilnahmebeschränkung  Zutritt und Teilnahme ist nur für Personen möglich die keine Symptome einer Atemwegserkrankung (vor allem Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) aufweisen, für die keine Quarantäne-/Absonderungsmaßnahmen des betroffenen Bundeslandes bestehen und die bereit sind, die geltenden Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln einzuhalten. |  |  |
| SARS-CoV-2 Testangebot  Allen Mitarbeitenden, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, wird zweimal wöchentlich möglichst vor Aufnahme der Tätigkeit ein SARS-CoV-2 –Schnelltest zur Selbstanwendung angeboten.  Der Nachweis über die Beschaffung der Tests wird mindestens bis zum 10.09.2021 aufbewahrt. |  |  |
| Testpflicht / Negativnachweis  An Proben, Auftritten und Unterricht in Innenräumen bei Tätigkeiten mit verstärktem Aerosolausstoß (Sänger, Bläser) nehmen nur nachweislich negativ getestete Personen teil.  Der Negativtest ist nicht erforderlich bei Kindern unter 15 Jahren und Schülern und Schülerinnen in RLP bzw. unter 6 Jahren in Hessen und nachweislich vollständig Geimpften und Genesenen.  Bei schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die in den Schulen getestet werden, gilt dieser Test auch für Zusammenkünfte und Proben. Zum Nachweis ist in RLP ein Schülerausweis und in Hessen das Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte erforderlich. |  |  |
| Abstandsregeln  Aufgrund des verstärkten Aerosolausstoßes beim Singen bzw. Spielen von Instrumenten werden folgende, vereinfachten Mindestabstände eingehalten:  Bei Gesang und Blasinstrumente (erhöhter Aerosolausstoß):  Mindestens 2 m zwischen den Musikern/Musikleitung  Mindestens 3 m zu anderen Personen  Auf Atem-, Lippen- und Mundstückübungen wird verzichtet.  Kondenswasser von Blasinstrumenten darf nicht auf den Boden gelangen.  Jedem Musiker wird ein fester Platz zugewiesen. Dieser Platz soll während der Probe, des Unterrichts bzw. des Auftritts nicht gewechselt werden.  Für Gottesdienste gelten die in der Planungshilfe Gottesdienste angegebenen Mindestabstände. |  |  |
| Händehygiene  Zur Händehygiene stehen in Sanitärräumen und Toiletten, ausreichend Flüssigseife und Handtuchspender (z.B. Einwegpapierhandtuch) und ein geeignetes Händedesinfektionsmittel zur Verfügung, inkl. Anleitung zur Durchführung. In allen Räumen wird ausreichend Desinfektionsmittel bereitgestellt. Alle Personen müssen sich bei Betreten des Raumes bzw. der Probefläche die Hände desinfizieren oder waschen. Sanitäreinrichtungen sind nach Möglichkeit dauerhaft zu belüften. Anleitungen zum Händewaschen (für Erwachsene und Kinder) stehen unter https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/ zum Herunterladen zur Verfügung. |  |  |
| Ort/Umgebung  Die Belegungsdichte des Gebäudes und die Verkehrsführung im Gebäude ist so geregelt, dass auch auf Fluren, Treppen, in Aufzügen, Gemeinschaftseinrichtungen wie Kaffeeküchen, Besprechungsräumen, Kopierräumen, Lagerräumen und Sanitäranlagen bei der Begegnung von Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.  Proben/Auftritte finden vorzugsweise im Freien statt. Bei Auftritten gelten die Vorgaben für Veranstaltungen der Länder. Der Veranstalter ist für die Erstellung und Einhaltung des Hygienekonzeptes verantwortlich. |  |  |
| Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht)  Alle Musiker tragen im Innenbereich eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards. (siehe: Übersicht-Masken\_Coronavirus\_2021-01-25). Bei erlaubtem Unterricht, Proben und Auftritten entfällt die Maskenpflicht beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Gesang am jeweiligen Platz. |  |  |
| Lüftung und Reinigung  Bei Proben, Auftritten und Unterricht in geschlossenem Räumen, ist ein ausreichender Luftaustausch sichergestellt. Dies erfolgt durch dauerhaftes Querlüften oder eine raumlufttechnische Anlage (RLT-Anlagen) mit ausreichendem Außenluftanteil oder geeignete Filter. Darüber hinaus kann die Luftqualität auch mit einem CO2-Messgerät überwacht werden.  Nutzen verschiedene Gruppen die Räume nacheinander, werden die Kontaktflächen mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt oder desinfiziert (mindestens begrenzt viruzides Mittel). Ansonsten ist mit dem Gebäudebetreiber eine Rücksprache zum Reinigungskonzept der Räumlichkeiten zu halten. |  |  |
| Benutzung von Gegenständen  Alle Arbeitsmittel (insbesondere Notenbücher, Partituren, Notenständer) werden nach Möglichkeit personenbezogen verwendet. Nach dem Kontakt von Gemeinschaftseinrichtungen und -gegenständen wird eine Händehygiene nach den Vorgaben der Aushänge durchgeführt.  Gemeinsam genutzte Gegenstände werden vor der Übergabe an eine weitere Person desinfiziert.  Noten werden vor dem Unterricht auf die entsprechenden Stühle oder in eventuell vorhandene persönliche Ablagefächer gelegt. |  |  |
| Nachverfolgung von Infektionsketten  Es wird eine Teilnehmerliste mit Kontaktdaten und Zeitraum des Besuchs erstellt. Die Listen mit den Kontaktdaten werden 1 Monat unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt. Eine entsprechende Vorlage ist zu finden unter: https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/ |  |  |